

ASBEST-MERKBLATT 1

Beispiele für Haftungsbeschränkungs- bzw. Haftungsausschlussklauseln im Werkvertrag zwischen Bauherrschaft und Unternehmer

Fall A

Formulierung für alle Werkverträge, bei denen das Auftreten respektive Vorfinden von gesundheitsgefährdenden Stoffen, insbesondere von Asbest, nicht im vornherein ausgeschlossen werden kann.

Variante 1 (die Haftung für Hilfspersonen wird auf einen Höchstbetrag beschränkt):

¹ Der Bauherr nimmt zur Kenntnis, dass der Unternehmer aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, die Bauarbeiten sofort einzustellen, wenn im Verlauf der Arbeiten ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff wie Asbest vorgefunden wird. Für diesen Fall verpflichtet sich der Unternehmer, den Bauherrn sofort darüber zu orientieren.

² Die verabredeten Fristen und Termine verschieben sich in diesem Fall ohne weiteres um die von der Orientierung des Bauherrn bis zum Abschluss der Planung der allenfalls notwendig werdenden Massnahmen verstreichende Zeit; sind keine Massnahmen nötig, so ist der Zeitpunkt des Abschlusses der eingehenden Gefahrenermittlung und der Risikobewertung massgebend.

³ Zudem verpflichtet sich der Bauherr für diesen Fall, den Unternehmer für die eingehende Gefahrenermittlung und Risikobewertung sowie für die allenfalls notwendig werdende Planung der erforderlichen Massnahmen und die an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA zu tätigen Meldungen nach Aufwand zu entschädigen, sofern diese Tätigkeiten nicht vom Bauherrn übernommen werden. Übernimmt der Bauherr diese Tätigkeiten und erbringt er diese nicht nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und/oder nach den anerkannten Regeln der Baukunde, so hat er dem Unternehmer den daraus entstehenden Schaden vollumfänglich zu ersetzen.

⁴ Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigem Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, haftet er für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, nur bis zu einem Betrag von maximal CHF [Zahl]. Für eigenes Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Variante 2 (die Haftung für Hilfspersonen wird komplett ausgeschlossen):

¹ (...gleich wie bei Variante 1...)

² (...gleich wie bei Variante 1...)

³ (...gleich wie bei Variante 1...)

⁴ Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigem Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, wird die Haftung für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, vollumfänglich wegbedungen. Für eigenes Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Fall B1

Formulierungen für die Übernahme von Asbestsanierungen - Unternehmer übernimmt die eingehende Gefahrenermittlung und Risikobewertung

Variante 1 (die Haftung für Hilfspersonen wird auf einen Höchstbetrag beschränkt):

¹ Der Bauherr verpflichtet sich, den Unternehmer für die eingehende Gefahrenermittlung und Risikobewertung der Sanierung sowie für die Planung der erforderlichen Massnahmen und die an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA zu tätigen Meldungen wie folgt zu entschädigen: *[hier Entschädigungsmodalitäten und Preise eintragen]*.

² Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigem Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, haftet er für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, nur bis zu einem Betrag von maximal CHF *[Zahl]*. Für eigenes Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Variante 2 (die Haftung für Hilfspersonen wird komplett ausgeschlossen):

¹ (...gleich wie bei Variante 1...)

² Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigem Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, wird die Haftung für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, vollumfänglich wegbedungen. Für eigenes Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Fall B2

Formulierungen für die Übernahme von Asbestsanierungen - Bauherrschaft übernimmt die eingehende Gefahrenermittlung und Risikobewertung

Variante 1 (die Haftung für Hilfspersonen wird auf einen Höchstbetrag beschränkt):

¹ Gestützt auf die vom Bauherrn durchgeführte eingehende Gefahrenermittlung und Risikobewertung, hat der Unternehmer folgende Massnahmen zu beachten: *[hier Massnahmen eintragen]*.

² Der Unternehmer wird dafür wie folgt entschädigt: *[hier Entschädigungsmodalitäten und Preise eintragen]*.

³ Für den Fall, dass der Bauherr bei der eingehenden Gefahrenermittlung und Risikobewertung sowie der Planung der erforderlichen Massnahmen die gesetzlichen Vorschriften und/oder die anerkannten Regeln der Baukunde verletzt haben sollte, hat er dem Unternehmer den daraus entstehenden Schaden vollumfänglich zu ersetzen.

⁴ Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigem Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, haftet er für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, nur bis zu einem Betrag von maximal CHF *[Zahl]*. Für eigenes Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Variante 2 (die Haftung für Hilfspersonen wird komplett ausgeschlossen):

¹ (...gleich wie bei Variante 1...)

² (...gleich wie bei Variante 1...)

³ (...gleich wie bei Variante 1...)

⁴ Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigem Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, wird die Haftung für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, vollumfänglich wegbedungen. Für eigenes Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Fall C1

Formulierung bei Verdacht auf Asbestvorkommen - Unternehmer übernimmt die eingehende Gefahrenermittlung und Risikobewertung

Variante 1 (die Haftung für Hilfspersonen wird auf einen Höchstbetrag beschränkt):

¹ Der Bauherr verpflichtet sich, den Unternehmer für die eingehende Gefahrenermittlung und Risikobewertung hinsichtlich des Verdachts auf Auftreten von Asbest sowie für die allenfalls notwendig werdende Planung der erforderlichen Massnahmen und die an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA zu tätigen Meldungen wie folgt zu entschädigen: *[hier Entschädigungsmodalitäten und Preise eintragen]*.

² Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigem Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, haftet er für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, nur bis zu einem Betrag von maximal CHF *[Zahl]*. Für eigenes Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Variante 2 (die Haftung für Hilfspersonen wird komplett ausgeschlossen):

¹ (...gleich wie bei Variante 1...)

² Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigem Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, wird die Haftung für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, vollumfänglich wegbedungen. Für eigenes Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Fall C2

Formulierung bei Verdacht auf Asbestvorkommen - Bauherrschaft übernimmt die eingehende Gefahrenermittlung und Risikobewertung

Variante 1 (die Haftung für Hilfspersonen wird auf einen Höchstbetrag beschränkt)

¹ Gestützt auf die vom Bauherrn durchgeführte eingehende Gefahrenermittlung und Risikobewertung, hat der Unternehmer folgende Massnahmen zu beachten: *[hier Massnahmen eintragen]*.

² Der Unternehmer wird dafür wie folgt entschädigt: *[hier Entschädigungsmodalitäten und Preise eintragen]*.

³ Für den Fall, dass der Bauherr bei der eingehenden Gefahrenermittlung und Risikobewertung sowie der Planung der erforderlichen Massnahmen die gesetzlichen Vorschriften und / oder die anerkannten Regeln der Baukunde verletzt haben sollte, hat er dem Unternehmer den daraus entstehenden Schaden vollumfänglich zu ersetzen.

⁴ Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigem Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, haftet er für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, nur bis zu einem Betrag von maximal CHF *[Zahl]*. Für eigenes Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Variante 2: (die Haftung für Hilfspersonen wird komplett ausgeschlossen)

¹ (...gleich wie bei Variante 1...)

² (...gleich wie bei Variante 1...)

³ (...gleich wie bei Variante 1...)

⁴ Wo und insoweit der Unternehmer Arbeiten an asbesthaltigem Material durch Hilfspersonen, insbesondere Arbeitnehmer und Subunternehmer, ausführen bzw. verrichten lässt, wird die Haftung für sämtliche Schäden, die dem Bauherrn zugefügt werden, vollumfänglich wegbedungen. Für eigenes Verschulden haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.